

## **Postulat Simone Brunner und Mit. über die Weiterführung der Ausrichtung von Kurzarbeit für Geschäftsinhaber\*innen**

Eröffnet am **Datum wird vom Sekretariat mit Daten nachtragen ergänzt**

### Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt sofort darauf hinzuwirken, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen im Kanton Luzern, rückwirkend per 01.06.2020, eine Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet wird. Die Beiträge werde nur auf Antrag entrichtet und gelten subsidiär zu einer allfälligen Bundeslösung.

### Begründung:

Der Bundesrat hat im Rahmen der Covid 19-Krise die Kurzarbeit, via notrechtlich verordnete Massnahme für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen, ausgeweitet. Dieser ausserordentliche Anspruch wurde per Ende Mai 2020 ausser Kraft gesetzt. Somit erhalten Inhabergeführte Betriebe, die allein oder zu zweit z.B. eine GmbH oder auch AG bilden und sich selbst anstellen, seit Anfang Juni keine Kurzarbeitsentschädigung mehr. Davon betroffen sind insbesondere Kleinbetriebe. So berichtet etwa der Verein "LU-Luzerner Unternehmen", dass viele ihrer Mitglieder, beispielsweise Gastro-, Kultur- und Eventbetriebe, an den unmittelbaren Folgen des Lockdowns leiden. Andererseits vermeldet eine zunehmende Anzahl Kleinbetriebe einen Nachfragerückgang als direkte Folge des Lockdowns. Die Kurzarbeitsentschädigung wurde folglich viel zu früh ausser Kraft gesetzt und die Existenz dieser Betriebe ist bedroht.

Die Beratung der Forderung im Bundesparlament wurde auf die Herbstsession verschoben, nachdem der Nationalrat die Behandlung in der Sommersession abgelehnt hat. Deshalb sind die Kurzarbeitsentschädigungsleistungen durch den Kanton Luzern per sofort, rückwirkend auf den 01.06.2020, einzurichten. Bereits geleistete kantonale Beiträge sind bei einer allfälligen Bundeslösung anzurechnen, resp. zurückzuerstatten.